

der Kartonwagenfabrik Höhn sind auch heute noch vom Unterricht befreit. Die Befreiung einzelner Betriebe hat zu Beschwerden von schulpflichtigen Geschäften geführt, die besonders einwenden, daß sie ihre Arbeiterinnen verlieren, weil diese solche Geschäfte vorziehen, in welchen sie nicht schulpflichtig sind.

Der Gewerbeschulrat hat sich schon am 11. Juli 1927 -oben § 98- mit dieser Frage beschäftigt und bestimmt, daß die dreijährige Gewerbeschulpflicht für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen unter 18 Jahren grundsätzlich bestehen bleiben soll. Gleichzeitig wurde aber ausgesprochen, daß ungelernte Arbeiterinnen, die keine Lehrzeit mitzumachen haben, verkürzten Unterricht erhalten sollen. Eine solche Regelung deckt sich auch mit der Auffassung der Ministerialabteilung für die Fachschulen und der Direktion der Gewerbeschule. Zu den früheren Gesuchen (u. a. Wäschefabrik-A.G. -oben § 98-) ist inzwischen ein weiteres eingegangen: Die Firma Steiger & Deschler in Söflingen bittet, ihre Weberinnen vom Schulbesuch zu befreien. Zur Begründung wird angeführt, daß in anderen Städten Weberinnen nicht gewerbeschulpflichtig seien und daß sie deshalb diesen Geschäften gegenüber in der Wettbewerbsfähigkeit erheblich benachteiligt würde. Andererseits haben sich mehrere hiesige Geschäfte der Textilbranche im Vorjahre darüber beschwert, daß die Weberinnen der Firma Steiger & Deschler nicht zum Besuch der Gewerbeschule verpflichtet waren. Wie die eingezogenen Erkundigungen ergeben haben, werden ungelernete Arbeiterinnen zur Zeit nur in Stuttgart

und auch dort nur in beschränktem Umfang zum Schulbesuch herangezogen. Hilfsarbeiterinnen in Textilbetrieben sind in Stuttgart nicht gewerbeschulpflichtig, wenn sie keine Näharbeiten verrichten, ausgenommen die Hilfsarbeiterinnen in Schürzen-, Kleider- & Korsettfabriken, die wöchentlich $\frac{1}{2}$ Tag die Gewerbeschule besuchen müssen.

Um geordnete Verhältnisse zu schaffen und den vorgebrachten Klagen und Beschwerden den Boden zu entziehen, schlägt die Direktion der Gewerbeschule vor, vom Schuljahre 1928 an sämtliche Arbeiterinnen zur Gewerbeschule heranzuziehen und für Mädchen, die ausschließlich als Hilfs- oder Teilarbeiterinnen beschäftigt werden, die Unterrichtszeit zu ermäßigen. Im einzelnen wird beantragt:

- 1.) Bis zur Verabschiedung des Reichsgesetzes über die Berufsschulen werden sämtliche Arbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen in gewerblichen Betrieben zum Besuch der Gewerbeschule herangezogen. Arbeiterinnen, die bisher noch befreit waren, müssen vom 1. April 1928 an die Gewerbeschule besuchen.
- 2.) Für untergeordnete Berufe, wie Hilfsarbeiterinnen, Lederarbeiterinnen, Spulerinnen, Fadenzieherinnen, Schürzenlegerinnen, Büglerinnen, Kartonage-Arbeiterinnen & dergl. wird die Unterrichtszeit auf wöchentlich 6 Stunden festgesetzt. Der Unterricht soll tunlichst an einem halben Tag oder an 2 Tagen der Woche, angefügt an die Schlußzeit der Beschäftigung im Betriebe, stattfinden.
- 3.) Festzustellen, daß die Fabrikarbeiterinnen von höherstehender Beschäftigungsart, wie Stickerinnen, Weiß- und Kleidernäherinnen nach wie vor 10 Wochenstunden zum Schul-

besuch herangezogen werden.-

Gewerbeschulrat Gönner ist mit diesen Anträgen im großen ganzen einverstanden, sie möchte aber den Wünschen der Industrie noch etwas mehr entgegenkommen und schlägt deshalb ff.Zusatz zu Ziff.2 vor:

"Vorläufig sollen die gen.Hilfsarbeiterinnen jedoch nur mit 5 Stunden herangezogen werden und zwar tunlichst an einem halben Tag."

Ein Teil der in Ziff.2 gen.Berufe wird bisher zu mehr als 6 bzw. 5 Wochenstunden herangezogen (z.B.die Arbeiterinnen der Firma Herbst). Für sie müßte nun der Unterricht auf diese Zahl beschränkt werden. Im übrigen wäre es Aufgabe der neuen Schulleitung, den Stundenplan für diese besonders einzurichtenden Klassen aufzustellen und spätestens im Frühjahr 1928 dem Gewerbeschulrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Schulberichterstatter empfiehlt dem Gewerbeschulrat, die vorliegenden Anträge nebst der vorgetragenen Ergänzung anzunehmen.

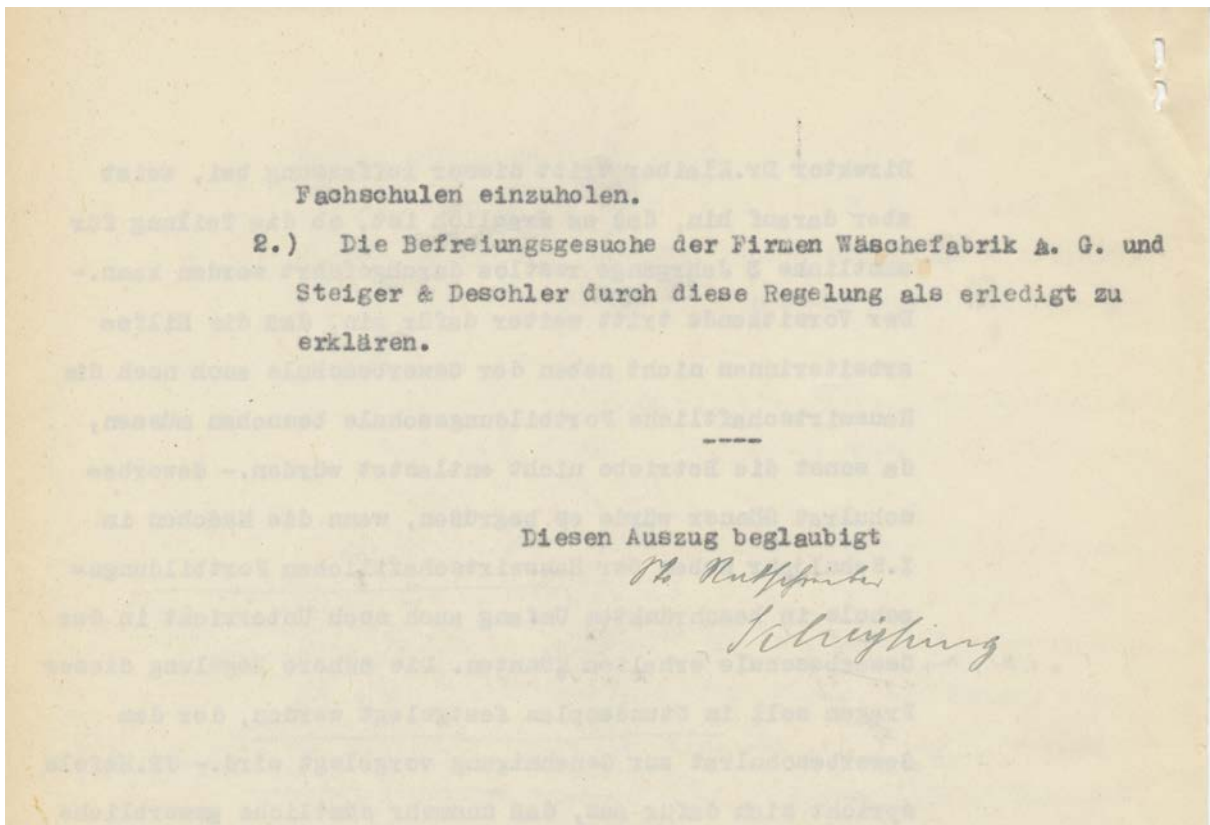
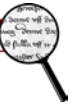
Der Vorsitzende hält es für begründet, daß mit Rücksicht auf die derzeitige Lage der Industrie, insbesondere des Textilgewerbes, den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen der Betriebe weitestgehend Rechnung getragen wird. Er wünscht, daß dies besonders bei der Einteilung des Unterrichts geschieht, in dem dieser ev. auf 2 Tage in der Woche möglichst in die Abendstunden verlegt wird, sodaß die Mädchen dem Betrieb nur wenig Zeit entzogen werden.- Gewerbeschulrat Gönner glaubt, daß eine Verteilung des Unterrichts für Hilfsarbeiterinnen auf 2 Tage in der Woche vom Standpunkt der Schule aus möglich sein dürfte. Auch

Direktor Dr. Kläiber tritt dieser Auffassung bei, weist aber darauf hin, daß es fraglich ist, ob die Teilung für sämtliche 3 Jahrgänge restlos durchgeführt werden kann.- Der Vorsitzende tritt weiter dafür ein, daß die Hilfsarbeiterinnen nicht neben der Gewerbeschule auch noch die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besuchen müssen, da sonst die Betriebe nicht entlastet würden.- Gewerbeschulrat Gönner würde es begrüßen, wenn die Mädchen im I. Schuljahr neben der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule in beschränktem Umfang auch noch Unterricht in der Gewerbeschule erhalten könnten. Die nähere Regelung dieser Fragen soll im Stundenplan festgelegt werden, der dem Gewerbeschulrat zur Genehmigung vorgelegt wird.- GR. Hefelespricht sich dafür aus, daß nunmehr sämtliche gewerbliche Arbeiterinnen zur Gewerbeschule herangezogen werden und daß die Unterrichtszeit für die Hilfsarbeiterinnen auf mindestens 6 Stunden wöchentlich festgesetzt wird. Die Einwendungen, die gegen die Ausdehnung der Gewerbeschulpflicht von der Industrie erhoben werden, hält GR. Hefeles nicht für begründet. Der Vorsitzende hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn die Unterrichtszeit auf 6 Stunden festgesetzt wird unter der Voraussetzung, daß sich die Industrie hiemit einverstanden erklärt. Die Verhandlungen mit den Betrieben sollen von der Schulleitung geführt werden.

Es wird einstimmig

beschlossen:

- 1.) Die Gewerbeschulpflicht für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen nach den vorliegenden Anträgen zu regeln und hiezu die Zustimmung der Inneren Abteilung des Gemeinderats und der Ministerialabteilung für die



Ausdehnung der Berufsschulpflicht auf weibliche Beschäftigte und Lehrlinge (StadtA Ulm, B 246/00 Nr. 11).